

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Artt. 28 und 29 DS-GVO

zwischen der **AS Abrechnungsstelle für Heil-, Hilfs- und Pflegeberufe AG**
Am Wall 96-98, 28195 Bremen (nachstehend „AS AG“ genannt)

und Firmenname: _____
Straße, Nr.: _____
PLZ, Ort: _____ (nachstehend „Auftraggeber“ genannt)

Kunden-Nr. _____ (wird von der AS AG ausgefüllt)

1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

Gegenstand der Auftragsverarbeitung ist die Abrechnung von Leistungen des Auftraggebers gegenüber Kostenträgern bzw. Privatpersonen. Die Beauftragung endet mit der Beendigung der Abrechnung für den Auftraggeber (s. auch die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AS AG"). Grundlage hierfür sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach DS-GVO.

2 Auftragsinhalt

Der Umfang und die Art der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die AS AG für den Auftraggeber ergeben sich aus den zur Abrechnung eingereichten Abrechnungsunterlagen (Rezepte, Verordnungen, Leistungsnachweise oder sonstige abrechnungsbegründenden Unterlagen in Schriftform und/oder elektronischer Form).

Der Kreis, der durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftrags Betroffenen umfasst Auftraggeber (Kunde), Patienten des Auftraggebers (betroffene Personen, gesetzliche oder privat Versicherte) und Kostenträger.

Die AS AG erfasst die abrechnungsbegründenden Unterlagen des Auftraggebers und rechnet diese mit den gesetzlichen Krankenkassen bzw. mit den betroffenen Personen ab. Die Finanzdienstleistung der AS AG beinhaltet, dass die AS AG auf Wunsch des Kunden die abgerechneten Beträge vorfinanzieren kann.

Die AS AG sendet die abrechnungsbegründenden Unterlagen zusammen mit einer Rechnung an die entsprechenden Kostenträger und erhält von diesen die Abrechnungssumme ausgezahlt. Der Auftraggeber erhält die Abrechnungsunterlagen sowie entsprechende Auswertungen.

Gegenstand der Verarbeitung sind folgende Datenkategorien:

- Auftraggeber: Kundennummer, Name, Anschrift, Kommunikationsdaten, Bankverbindungen, Institutionskennziffern, Steuernummer, Abrechnungskonditionen, Abrechnungssummen und -erlöse, Zahlungsvereinbarungen, Behandlungsbelege, sonstige für die Abrechnung erforderliche Unterlagen, z. B. Zulassung des Kostenträgers
- Patienten: Versichertennummer, Adressdaten, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Versichertenstatus, zuständige Ärzte, zuständiger Kostenträger, Verordnungsdaten, Behandlungsdaten, Empfangsbestätigungen
- Kostenträger: Identifikationsnummern, Name, Anschrift, mit der Rechnungsprüfung beauftragte Dienstleister, Telefonnummer, Name des zuständigen Sachbearbeiters, Abrechnungskonditionen

3 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Auftraggebers entsprechend Artt. 28 & 29 DS-GVO.

Der Auftraggeber kann der AS AG schriftlich Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung erteilen. Der Auftraggeber muss der AS AG eine angemessene Frist zur Umsetzung gewähren. Die AS AG verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben, soweit dies nicht zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

4 Pflichten der AS AG

Die AS AG hat als Beauftragten für den Datenschutz Herrn Günther Ewald, guenther.ewald@hec.de, Tel. 0421 207500 bestellt. Einen Wechsel des Datenschutzbeauftragten teilt die AS AG unverzüglich durch Veröffentlichung auf ihrer Website mit.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AS AG, die auftragsgemäß auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen können, wurden auf die Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend Art. 28 DS-GVO sowie auf das Sozialgeheimnis entsprechend § 35 SGB I verpflichtet und über die sich aus diesem Auftrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten sowie die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung belehrt. Gehört der Auftraggeber einer der in § 203 Abs. 1 oder 2 StGB genannten Berufsgruppen an, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AS AG außerdem auf die Geheimhaltung als sonstige mitwirkende Person nach § 203 StGB verpflichtet.

Die Verarbeitung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers (s. hierzu Ziffer 12 dieser Vereinbarung) und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Artt. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

Die AS AG hat den Auftraggeber unverzüglich entsprechend Art. 28 Abs. 3 DS-GVO zu informieren, wenn sie der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Die AS AG ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

Die AS AG wird dem Auftraggeber jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften und/oder gegen erteilte Weisungen unverzüglich mitteilen, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch die AS AG erfolgt ist. Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Aufsichtsbehörden entsprechend Art. 33 DS-GVO oder betroffenen Personen entsprechend Art. 34 DS-GVO besteht, ist der Auftraggeber auf seine Kosten für die Erfüllung seiner Pflichten allein verantwortlich.

5 Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

Die AS AG darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an die AS AG wendet, wird die AS AG dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessen werden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch die AS AG sicherzustellen.

6 Technische und organisatorische Maßnahmen

Die AS AG hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Anfrage zur Prüfung zu übergeben.

Die AS AG hat die Sicherheit gem. Artt. 28 Abs. 3 lit. C & 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es der AS AG gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

7 Unterauftragsverhältnisse

Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, z. B. Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen usw.

Die AS AG ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

Die AS AG darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen.

Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 DS-GVO zu:

- CSP Computer Service Point Hannover – Administration, Konfiguration und Wartung von Hard- und Software
- SHS Roller und Kroner GmbH – Softwareentwicklung
- Creditreform Bremen Dahlke KG – Inkassodienstleistungen/Wirtschaftsauskunft

Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers sind zulässig, soweit:

- die AS AG eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt – hierzu wird die AS AG in ihrem Kundenportal eine entsprechende Information einstellen, auf die der jeweilige Kunde im Rahmen seiner regelmäßigen Abfragen hingewiesen wird und die Möglichkeit hat, Einspruch einzulegen.
- der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber der AS AG schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
- eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird.

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt die AS AG die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister für Nebenleistungen eingesetzt werden sollen. Gehört der Auftraggeber einer der in § 203 Abs. 1 oder 2 StGB genannten Berufsgruppen an, hat die AS AG den Unterauftragnehmer auf dessen Geheimhaltung als sonstige mitwirkende Person nach § 203 StGB zu verpflichten.

8 Kontrollrechte und Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit der AS AG Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer Prüfungen durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch die AS AG in deren Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

Die AS AG stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten der AS AG nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Die AS AG verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen. Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch:

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditorien, Qualitätsauditorien);
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz oder DIN-ISO 27001).

Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann die AS AG einen Vergütungsanspruch geltend machen. Dieser darf die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.

Der Auftraggeber hat seinen Pflichten gegenüber der betroffenen Person gemäß Art. 13 DS-GVO nachzukommen und ihr mitzuteilen, dass die AS AG und die einbezogenen Unterauftragnehmer in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten involviert ist. Ferner ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Einwilligungserklärung und ggf. Schweigepflichtentbindungserklärung der betroffenen Person gemäß Art. 6 Abs. 1 & 7 DS-GVO einzuholen. Diese hat er der AS AG auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

9 Unterstützung des Auftraggebers durch die AS AG

Die AS AG unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artt. 32-36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen an den Auftraggeber, Unterstützung bei der Informationspflicht des Auftraggebers gegenüber dem Betroffenen, Erstellung der Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen mit den Aufsichtsbehörden.

Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten der AS AG zurückzuführen sind, kann die AS AG eine Vergütung beanspruchen

10 Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern

Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten und Dateien werden von der AS AG erst nach vorheriger Weisung durch den Auftraggeber datenschutzgerecht gelöscht bzw. vernichtet. Soweit eine betroffene Person sich unmittelbar an die AS AG zwecks Berichtigung oder Löschung ihrer Daten wenden sollte, wird die AS AG dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Vereinbarung – wird die AS AG sämtliche in ihren Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber aushändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht löschen oder vernichten. Ausgenommen von dieser Regel sind Daten, die die AS AG zur Wahrung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nicht löschen darf.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch die AS AG entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Sie kann sie zu ihrer Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

11 Sonstiges

Sollten Daten des Auftraggebers bei der AS AG durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat die AS AG den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

12 Wirksamkeit der Bestimmungen / Änderungen dieser Vereinbarung

Sollten einzelne Teile dieser Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Sollte sich Änderungsbedarf bzgl. dieser Vereinbarung ergeben, so wird die AS AG in ihrem Kundenportal eine entsprechende Information einstellen, auf die der jeweilige Kunde im Rahmen seiner regelmäßigen Abfragen hingewiesen wird und die Möglichkeit hat, Einspruch einzulegen.

Ort, Datum _____

Bremen,

X

Unterschrift/Stempel Auftraggeber

Unterschrift/Stempel AS AG